

Ausbildungsordnung der MUSIKKISTE Lauterstein

Stand: 01. August 2021



1 Allgemeines

1. Die MUSIKKISTE Lauterstein (nachfolgend „MUSIKKISTE“) ist eine gemeinnützige Bildungs- und Kultureinrichtung der Musikvereine der Stadt Lauterstein. Träger der MUSIKKISTE ist der Musikverein Nenningen e.V.
2. Aus rechtlichen und versicherungstechnischen Gründen ist für die musikalische Ausbildung an der MUSIKKISTE eine Mitgliedschaft in einem der beiden Musikvereine der Stadt Lauterstein erforderlich.

2 Aufgaben

1. Die MUSIKKISTE erfüllt den öffentlichen Bildungsauftrag der Musikerziehung und der Musikpflege und übernimmt einen Teil der kulturellen Grundversorgung.
2. Die MUSIKKISTE erteilt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine breit gefächerte und qualifizierte Ausbildung, leistet eine nachhaltig musikalische Breitenarbeit, bildet den Nachwuchs für das Laienmusizieren aus.
3. Die MUSIKKISTE erfüllt durch ihre Bildungsarbeit auch jugend- und sozialpolitische Aufgaben. Sie arbeitet eng mit weiteren Bildungseinrichtungen der Stadt Lauterstein zusammen.
4. Die MUSIKKISTE bietet theoretische und praktische Unterrichtsangebote mit altersgerechten Inhalten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Klassen-, Gruppen-, Ensemble- und Einzelunterricht an.

3 Elementar- und Grundstufe

1. In der Elementarstufe wird derzeit von der MUSIKKISTE Lauterstein ein Kurs in Musiktheorie im Gruppenunterricht angeboten.
2. In der Grundstufe bietet die MUSIKKISTE Lauterstein für Schüler der Klassen 1 bis 4 Blockflötenkurse im Gruppenunterricht an. Die angestrebte, maximale Gruppengröße liegt bei 5 Kindern.

4 Ausbildung im Hauptfach

Der Instrumentalunterricht wird in Einzelunterricht erteilt.

5 Ensemble- und Ergänzungsfächer

1. Ensemble- und Ergänzungsfächer sind wesentlicher Bestandteil einer MUSIKKISTE. Sie vertiefen das praktische und theoretische Verständnis der Musik. Alle Schüler der Hauptstufe sind verpflichtet, an einem Ensemble- und Ergänzungsfach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts. Zu den Ensemble-/ Ergänzungsfächern gehören u.a. Musiktheorie, Gehörbildung, Orchester, Vorspiele und Konzerte.

6 Schuljahr

1. Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Es ist in zwei Semester eingeteilt (vom 1.10. bis 31.03. und vom 1.4. bis 30.9.)
2. Die Ferien- und Feiertagsregelung der Grundschule Lauterstein gilt auch für die MUSIKKISTE.

7 Anmeldung

1. Anmeldungen sind schriftlich an die MUSIKKISTE zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen

MUSIKKISTE Lauterstein

Die MUSIKKISTE Lauterstein wird gefördert durch die kommunale Bürgerstiftung Lauterstein

Träger: Musikverein Nenningen e.V., Friedhofstraße 31, 73111 Lauterstein

Vereinsregister: VR540213, Amtsgericht Ulm

Bankverbindung: Volksbank Göppingen, IBAN DE65 6106 0500 0160 8250 08

Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der MUSIKKISTE und der Mitgliedschaft in einem der beiden Musikvereine der Stadt Lauterstein rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2. Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der MUSIKKISTE gegeben sind.
3. Die ersten vier Unterrichtseinheiten sind kostenfreier Schnupperunterricht. Nach Ende der Schnupperphase stellt die Lehrkraft nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, ob genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem Kurs vorhanden sind. Über die Weiterführung des Unterrichts entscheidet im Zweifel die Leitung der MUSIKKISTE.
4. Mit der Anmeldung zum Unterricht bei der MUSIKKISTE kommt ein Unterrichtsvertrag zustande, der mit Aufnahme des Unterrichts in Kraft tritt. Die Ausbildungsordnung und die Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung werden damit als Bestandteil des Vertrages anerkannt.
5. Mit der Anmeldung zum Unterricht verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter dafür zu sorgen, dass der Schüler folgende Verpflichtungen einhält:
 - regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht
 - regelmäßiges Üben (die erforderliche häusliche Übezeit wird vom Fachlehrer jeweils empfohlen).

8 Abmeldung

1. Die Abmeldung vom Unterricht muss mindestens einen Monat vor Schuljahresende erfolgen und ist nur zum 30. September eines jeden Jahres möglich. Spätester Abmeldetermin ist somit der 31. August!
2. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Erscheint der abgemeldete Schüler bereits vor Ablauf des Schuljahres nicht mehr zum Unterricht, so ist das Unterrichtsentgelt bis zum Schuljahresende dennoch voll zu entrichten.
4. In schriftlich begründeten Einzelfällen, z.B. bei einem Wohnortwechsel oder langer Krankheit, kann die Leitung der MUSIKKISTE unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist Ausnahmen zulassen.
5. Die vorzeitige Abmeldung von den Elementar- und Grundfächern ist nicht möglich.
6. Wird der Musikunterricht zum Schuljahresende nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Schuljahr. Ausgenommen von den Abmeldefristen sind die Unterrichtsangebote, die automatisch enden.

9 Unterricht

1. Die Unterrichtsform, die Unterrichtsdauer und die Unterrichtszeit werden von der Leitung der MUSIKKISTE nach Alter, Leistungsstand, fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen.
2. Fällt der Unterricht wegen Verhinderung des Schülers aus, so sind das Büro der MUSIKKISTE oder der Ausbilder möglichst frühzeitig zu informieren. Der Unterricht muss nicht nachgeholt werden, außerdem besteht kein Anspruch auf andere Vergütung.
3. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die MUSIKKISTE zu verantworten hat, so wird er soweit möglich nachgeholt, ausgenommen bei eigener Teilnahme an Veranstaltungen der MUSIKKISTE
4. Entfällt der Unterricht wegen Krankheit des Lehrers mehr als dreimal im Schulhalbjahr, so wird jeder darüber hinaus gehende Unterrichtsausfall nachgeholt oder erstattet.
5. Sollte ein Ausbilder die MUSIKKISTE verlassen, so wird sich die MUSIKKISTE umgehend um Ersatz bemühen. Sofern dies nicht in unmittelbarem Anschluss an das Ausscheiden des Ausbilders gelingt, werden keine Unterrichtsentgelte erhoben bzw. zu viel bezahlte Entgelte zurückerstattet.

6. Ein Wechsel des Unterrichtsfachs ist auf Antrag möglich. Die Ummeldung soll zwei Monate vor Schuljahresbeginn erfolgen.
7. Die Veranstaltungen der MUSIKKISTE, einschließlich der hierfür erforderlichen Proben und Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.
8. Der Unterricht findet ausschließlich in von der MUSIKKISTE zugewiesenen Räumen statt.
9. Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit und während Veranstaltungen der MUSIKKISTE. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

10 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Gerne unterstützt die MUSIKKISTE Sie bei der Beschaffung oder der Ausleihe eines Musikinstruments.

11 Bild- und Schallaufzeichnungen

Die MUSIKKISTE ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen öffentlicher Medien (Presse, Rundfunk).

12 Entgelte

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der MUSIKKISTE werden Entgelte privatrechtlicher Art nach der jeweiligen geltenden Entgeltordnung für die MUSIKKISTE erhoben.

13 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

14 Ausschluss

1. Der Ausschluss von der MUSIKKISTE kann erfolgen, wenn
 - der Schüler wiederholt gegen die Verpflichtungen nach § 7.5 verstößt, oder
 - über einen längeren Zeitraum deutlich wird, dass die Leistungen des Schülers wesentlich unter dem zu erwartenden Niveau bleiben. In diesem Fall entscheidet der Leiter der MUSIKKISTE nach Anhörung von Eltern, Schüler und Ausbilder.

15 Hausordnung

1. Die Hausordnungen an den jeweiligen Unterrichtsstätten sind auch für Schüler der MUSIKKISTE bindend.

16 Inkrafttreten

1. Diese Ausbildungsordnung für die MUSIKKISTE Lauterstein tritt am 01. Juni 2018 in Kraft.